

## **Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise Investitionsprämie zum Wiederhochfahren der gewerblichen Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe und zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten**

### **§ 1 Förderungswerbende**

Förderbar sind Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Hotellerie und der Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer Vorarlberg, die ihren Firmensitz und ihre Betriebsstätte in Vorarlberg haben.

### **§ 2 Ziel der Förderung**

Der Tourismus zählt zu jenen Branchen, die die Corona-Pandemie als eine der ersten getroffen hat und die von den Auswirkungen besonders betroffen ist. Insbesondere in Talschaften und Bergregion sichert der Tourismus in Vorarlberg Arbeitsplätze und ist wirtschaftliche Lebensgrundlage für die Bevölkerung. Infolge pandemiebedingter behördlich angeordneter Betriebsschließungen und der vorzeitigen Beendigung der Wintersaison ist die Tourismuswirtschaft mit erheblichen Rückgängen der Umsatzerlöse konfrontiert. Gleichzeitig ist das Wiederhochfahren der Tourismuswirtschaft aufgrund der starken Abhängigkeit insbesondere von ausländischen Gästen mit sehr hohen Unsicherheitsfaktoren verbunden. Um existenzbedrohende Liquiditätsengpässe zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern wird seitens des Landes Vorarlberg als Sofortmaßnahme eine Förderung in Form eines einmaligen direkten Zuschusses zum Wiederhochfahren der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe bereitgestellt. Die Förderung ist ausdrücklich kein Ersatz für einen entstandenen Schaden. Gefördert werden nur Kosten, die durch laufenden Betrieb anfallen und auch ohne die Corona-Pandemie entstanden wären.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Gefördert werden folgende Kosten im Zusammenhang mit dem Wiederhochfahren von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben: Lebensmittel unter der Voraussetzung, dass die Produkte nicht nur regional eingekauft werden, sondern auch aus heimischer Produktion stammen, Getränke, Werbe- und Marketingkosten, Waren- und Betriebsmittel, sowie Kosten für externe Dienstleistungen, die im Zeitraum 1.6.2020 bis 31.03.2021 anfallen.
- (2) Basis für die Berechnung der Förderung ist der erzielte Umsatz im Zeitraum 01.03.2019 bis 31.05.2019. Der Förderzuschuss beträgt 6% des in diesem Betrachtungszeitraum insgesamt erzielten Umsatzes (netto). Die Richtigkeit der Umsatzangaben ist von einem seitens des Förderungswerbers zu beauftragenden Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu bestätigen (siehe § 4).
- (3) Die Höhe der Förderung beträgt maximal € 50.000 pro Unternehmen. Verbundene Unternehmen werden als ein Unternehmen betrachtet. Pro Unternehmen kann nur ein Förderantrag eingereicht werden.

## **§ 4 Besondere Förderungsbedingungen**

Die Förderung wird im Vorhinein auf Grundlage des vollständig ausgefüllten und durch den Förderungswerber und Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer unterfertigten Förderantrag ausbezahlt. Ab 31.03.2021 werden seitens des Landes stichprobenartige Kontrollen über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durchgeführt. Der Antragsteller hat ab 31.03.2021 auf Aufforderung des Landes nachzuweisen, dass für das Wiederhochfahren des Betriebes ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung bis zum Stichtag 31.03.2021 Kosten gemäß § 3 Abs. 1 zumindest in der Höhe der gewährten Förderung entstanden sind. Eine übersichtliche Kostenaufstellung inklusive Rechnungen ist verpflichtend zu erstellen und dem Land auf Aufforderung seitens des Förderungsnehmers vorzulegen. Sollten die bis 31.03.2021 angefallenen Kosten die Höhe der gewährten Förderung unterschreiten, ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen.

## **§ 5 Antragstellung**

Der Förderungsantrag ist zwischen 01.06.2020 und 30.09.2020 mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Die Einreichung hat **ausschließlich elektronisch per E-Mail** an folgende Mailadresse zu erfolgen:  
[tourismus@vorarlberg.at](mailto:tourismus@vorarlberg.at)

Dabei müssen im Betreff **Firmenname, Familienname, Vorname, Straße, Postleitzahl und Ort** angegeben werden. **Weitere Informationen sind im Betreff aus Gründen der Datenverarbeitung nicht zulässig.**

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL <http://www.vorarlberg.at/AFRL>

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013).

## **§ 7 Gültigkeit**

Die Richtlinie tritt am 01.06.2020 in Kraft und am 30.09.2020 außer Kraft.